

Das Jugendamt des Kreises Höxter informiert

Aktuelles zum Kindesunterhalt ab dem 1. Januar 2025

Welches sind die maßgeblichen Kriterien zur Änderung des Unterhalts?

- die Höhe des Mindestunterhalts
- die Höhe des Kindergeldes (zur Hälfte anrechenbar)
- die „Düsseldorfer Tabelle“ (Richtlinie zur Einstufung der/s Unterhaltspflichtigen nach ihren/seinen Einkommensverhältnissen, bei weiteren Unterhaltsverpflichtungen, etc.)

Woraus ergibt sich die Höhe des Mindestunterhalts?

Mit der 7. Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 21. November 2024 wurde der Mindestunterhalt für die Zeit ab dem 1. Januar 2025 wie folgt festgelegt:

für Kinder von 0 – 5 Jahren:	mtl. 482,00 Euro
für Kinder von 6 – 11 Jahren:	mtl. 554,00 Euro
für Kinder von 12 – 17 Jahren:	mtl. 649,00 Euro

Wie erfolgt die Anrechnung von Kindergeld?

Wenn der betreuende Elternteil das Kindergeld bezieht, ermäßigt sich der zu zahlende Unterhaltsbetrag um die Hälfte des Kindergeldes.

Mit Änderung des Bundeskindergeldgesetzes durch das Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG) wurde das Kindergeld für alle Kinder ab dem 1. Januar 2025 auf mtl. 255,00 Euro festgesetzt.

Der für ein minderjähriges Kind zu zahlende Unterhalt berechnet sich somit ab dem 1. Januar 2025 **mindestens** wie folgt:

	Mindestunterhalt	hälftiges Kindergeld	Zahlbetrag
für Kinder von 0 – 5 Jahren:	mtl. 482,00 Euro	./ 127,50 Euro	mtl. 354,50 Euro
für Kinder von 6 – 11 Jahren:	mtl. 554,00 Euro	./ 127,50 Euro	mtl. 426,50 Euro
für Kinder von 12 – 17 Jahren:	mtl. 649,00 Euro	./ 127,50 Euro	mtl. 521,50 Euro

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 das Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG), mit dem auch das Kindergeld ab dem 01.01.2025 von 250,00 € auf 255,00 € angehoben wird, beschlossen. Der Bundesrat hat dem SteFeG am 20.12.2024 zugestimmt. Das SteFeG wurde am 30.12.2024 im Bundesgesetzblatt Nr. 449/2024 verkündet und trat am 01.01.2025 in Kraft.

Woraus ergibt sich meine individuelle Zahlungspflicht?

Im Übrigen richtet sich der Unterhaltsanspruch nach der Richtlinie des Oberlandesgerichts Düsseldorf, der sogenannten „Düsseldorfer Tabelle“, und der darauf basierenden individuellen Zahlungsverpflichtung.

Näheres kann der aktuellen „[Düsseldorfer Tabelle](#)“ entnommen werden.

Wie sehen zukünftig die Beträge beim Unterhaltsvorschuss aus?

Durch die höhere Festlegung des Mindestunterhaltes und die gleichzeitige Erhöhung des Kindergeldes sinken die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) für Kinder alleinerziehender Elternteile ab dem 1. Januar 2025 um 1,00 bis 3,00 Euro. Kinder unter sechs Jahren erhalten dann monatlich bis zu 227,00 Euro, Kinder von sechs bis elf Jahren bis zu 299,00 Euro und Jugendliche von zwölf bis siebzehn Jahren bis zu 394,00 Euro Unterhaltsvorschuss.

Wie und wo erhalte ich weitere Informationen?

Wenn Sie Fragen zur Unterhaltsänderung haben, stehen Ihnen die Beistände im Jugendamt des Kreises Höxter gern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Beistände im Kreisjugendamt Höxter	
AnsprechpartnerInnen	
Frau Isabell Allert	05271/ 965 – 3425
Herr Markus Gabriel	05271 / 965 – 3420
Frau Kerstin Hesse	05271 / 965 – 3422
Frau Silke Marquardt	05271 / 965 – 3421
Frau Lara Schuster	05271 / 965 – 3423
Frau Vanessa Sürig	05271 / 965 – 3424
Frau Annette Tegethoff	05271 / 965 – 3400
Frau Vanessa Halekoh	05641 /7899 - 3452
Herr Nick Gazzitano	05641 / 7899 - 3456